

Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

An das  
Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit  
Herrn [REDACTED]  
AG IG I 2  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

per Email: [REDACTED]

cc: [REDACTED]

12.02.2021/pu

## Referentenentwurf zur 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Übersendung des o.a. Referentenentwurfs. Hierzu  
nehmen wir wie folgt Stellung:

### I. Vorbemerkungen

Ziel der beabsichtigten Änderungsverordnung ist die Verringerung der Belastung der Außenluft im Umfeld kleiner und mittlerer Feuerungsanlagen nach der 1. BImSchV. Dieses Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen, zumal die Anzahl dieser Feuerungsanlagen seit mehreren Jahren auch im städtischen Raum stark zugenommen hat. Sowohl in den Einfamilienhausgebieten am Stadtrand als auch in den Zentren erfreuen sich die Kaminöfen (Komfortöfen) gerade auch in Etagenwohnungen im Altbausektor einer regen Nachfrage. Angesichts der gesundheitspolitischen Bedeutung der Feinstaubbelastungen gerade in den Ballungsräumen müssen auch kleine und mittlere Feuerungsanlagen ihren Beitrag zur Reduzierung gesundheitsschädlicher Emissionen leisten. Gerade häusliche Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe leisten einen maßgeblichen Beitrag zur lokalen Feinstaubbelastung. Deshalb bedarf es auch dringend einer Lösung für die bestehenden Anlagen.

Die neuen Regelungen zu den Ableitbedingungen von Schornsteinen bei der Errichtung von neuen Feuerungsanlagen für Festbrennstoffe

### Kontakt

[REDACTED]  
Gereonstraße 18-32  
50670 Köln

Telefon [REDACTED]  
Telefax [REDACTED]

[www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de)

Aktenzeichen  
70.16.31 D

### Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin  
Telefon 030 37711-0

### Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstraße 18-32  
50670 Köln  
Telefon 0221 3771-0

### Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31  
1040 Bruxelles / Belgien  
Telefon +32 2 74016-20

sind sehr schwer verständlich und technokratisch formuliert. Dies zeigt allein die Definition einer „firstnahen Austrittsöffnung“ oder der Verweis auf Berechnungsmethoden nach der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4. Durch die zunehmende Technisierung der Vorgaben werden die Bürgerinnen und Bürger, die eine neue Feststofffeuerung errichten oder ersetzen wollen, regelmäßig externen technischen Sachverstand in die Planungen einbeziehen müssen.

Die Anlagen nach der 1. BImSchV unterliegen keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Deshalb erhalten die Unteren Immissionsschutzbehörden der kreisfreien Städte zunächst auch keine Kenntnis über diesbezügliche Vorhaben, zumal im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren der Immissionsschutz nicht im baurechtlichen Prüfumfang enthalten ist. Somit liegt die Einhaltung der Vorgaben zunächst in der Eigenverantwortlichkeit der Bauherren/des Betreibers. Bei Nichteinhaltung der Anforderungen nach § 19 der 1. BImSchV kann deshalb häufig erst bei der Abnahme einer Feuerungsanlage durch die Bezirksschornsteinfeger festgestellt werden, dass ein Mangel vorliegt. Derartige Mängelmeldungen werden dann den Unteren Immissionsschutzbehörden zur Bearbeitung vorgelegt. Sinnvoll wäre es dagegen, wenn bereits im Planungsstadium der Sachverstand der Unteren Immissionsschutzbehörden einbezogen würde.

## **II. Zu den einzelnen Regelungen**

### *Art. 1 Nr. 1*

#### - Zu § 2 Nr. 6a (neu)

Bei der Definition von „firstnah“ wäre eine einfachere Formulierung wünschenswert. Beim zweiten Halbsatz ist nicht klar, was genau damit gemeint ist.

#### - Zu § 19 Abs. 1 (neu)

Satz 2 und 3 sind nicht verständlich genug formuliert. Anstatt „Stand der Technik“ sollte gleich auf die VDI-Richtlinie 3781, Blatt 4, verwiesen werden. Außerdem sollte klarer geregelt werden, wann auf das einzelne Gebäude abgestimmt wird, oder auch die Umgebungsbebauung mit zu berücksichtigen ist.

#### - Zu § 19 Abs. 2 (neu)

Bei den Regelungen für bestehende Anlagen sollten zumindest bei wesentlichen Änderungen die neuen Regeln nach § 19 Abs. 1 (neu) greifen. Dies gilt auch für bestehende Anlagen, die Rauchgasbelästigungen in der Nachbarschaft verursachen.

Zudem sollte unbedingt geregelt werden, dass Kamine von Feuerstätten für feste Brennstoffe nicht überdacht werden dürfen.

Abschließend möchten wir nochmals betonen, dass eine Regelung zur Anpassung der Altanlagen an die neuen Vorschriften als dringend notwendig erachtet wird.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



v

